

# KV-Datenblatt!

Architekten Ingenieure					
Wirtschaftsbereich:	15	Stand:	01.01.2010	Erstellt am:	01.01.2010
Gültigkeit für FerialpraktikantInnen/VolontärInnen:		Nein			
Gültigkeit für FerialarbeitnehmerInnen:		Ja			
Probezeit:		3 Monate (lt. BAG)			
Behaltfrist:		3 Monate (lt. Kollektivvertrag)			
Internatskosten:		Sind vom Lehrling selbst zu bezahlen!			
Lehrlingsentschädigung	1. Lehrjahr	542,00			
	2. Lehrjahr	721,00			
	3. Lehrjahr	890,00			
	4. Lehrjahr	1.169,00			
Entlohnung FerialpraktikantInnen SchülerInnen und StudentInnen, die im Rahmen ihrer Ausbildung eine praktische Arbeit gemäß Lehrplänen oder Studienordnungen nachweisen müssen und zu diesem Zweck in einem ZT-Büro vorübergehend beschäftigt werden.		Keine Regelung.			
Entlohnung VolontärInnen SchülerInnen und StudentInnen, die kurzfristig in einem ZT-Büro ausschließlich zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden, ohne dass dies von der Schule oder Hochschule vorgeschrieben wird.		Keine oder nur geringfügiges Entgelt.			